

S a t z u n g

über die Benutzung der Kindertagesstätte Frechdachs

in der Ortsgemeinde Eiselthum

Auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII - Kinder- und Jugendhilfe - vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1166) und des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) für Rheinland-Pfalz vom 15.03.1991 (GVBl. S. 79) sowie des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), sowie des Kommunalabgabengesetzes (KAG) jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat Eiselthum in seiner Sitzung am 13.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Träger

§ 2 Aufgaben

§ 3 Aufnahme

§ 4 Besuch der Einrichtung, Öffnungs- und Schließzeiten

§ 5 Aufsichtspflicht

§ 6 Krankheitsfälle, Medikamentenabgabe

§ 7 Versicherung

§ 8 Abmeldung, Ausschluss

§ 9 Elternbeitrag

§ 10 Verpflegungspauschale/Tee- und Kochgeld

§ 11 Beginn und Ende der Zahlungspflicht

§ 12 Elternbeirat

§ 13 Inkrafttreten

§ 1 Träger

Die Ortsgemeinde Einselfthum unterhält für die Kinder ihrer Einwohner der Ortsgemeinde sowie für die Kinder der Einwohner der Ortsgemeinde Immesheim (zugeordneter Einzugsbereich gemäß Kindertagesstättenbedarfsplanung) eine Kindertagesstätte als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Einrichtung hat die Aufgabe, zu Bilden, zu Erziehen und zu Betreuen. Jedes Kind soll dabei unterstützt werden eine eigenverantwortliche und gemeinschaftsfähige Persönlichkeit zu werden.

(2) Die Erziehung in der Familie soll unterstützt und ergänzt werden.

(3) Die Aufgabe der Eltern ist es, zum Wohle ihres Kindes die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Einrichtung zu unterstützen.

(3) Zur Erfüllung des Bildungs-und Erziehungsauftrags orientieren sich die pädagogischen Mitarbeiter an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen sowie an ihren Erfahrungen und Beobachtungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung.

(4) Die Förderung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

(5) Die Kindertagesstätte hat ein Leitbild sowie ein Qualitätshandbuch erstellt, welches die pädagogische Arbeit sowie die Grundlagen erklärt. Diese wird in regelmäßigen Abständen überarbeitet und nach Bedarf angepasst.

§ 3 Aufnahme

(1) In die Einrichtung werden Kinder im Rechtsanspruchsalter bzw. im Rahmen der jeweils gültigen Betriebserlaubnis bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen.

(2) Kinder mit einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung können die Einrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der räumlichen, sachlichen und personellen Rahmenbedingungen Rechnung getragen werden kann. Die Vorlage ärztlicher Bescheinigungen kann verlangt werden. Von Kindern, bei denen eine unklare Sachlage zum Gesundheits- und/oder Entwicklungsstand vorliegt, kann ein Gutachten verlangt werden. In Zweifelsfällen entscheidet die Leiterin der Kindertagesstätte in Abstimmung mit dem Träger und Jugendamt.

(3) Aufnahmeberechtigt sind Kinder, deren Erziehungsberechtigte mit Erstwohnsitz in Einselfthum und Immesheim wohnen.

(4) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen die Leitung der Einrichtung.

(5) Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldebogens. Sie kann von der Vorlage folgender Unterlagen abhängig gemacht werden, welche in schriftlicher Form bis zum Tag der Aufnahme vorzulegen sind:

- Alle Unterlagen, die am Informationsgespräch in der Kindertagesstätte ausgegeben wurden.
- Im Einzelfall kann die Einrichtung weitere Unterlagen verlangen.

(6) Die Belegzahl der Kindertagesstätte ist in der Regel beschränkt auf die in der Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII festgelegte maximale Anzahl und Art der Betreuungsplätze.

Liegen mehr Anmeldungen vor als freie Plätze vorhanden sind, erfolgt die Aufnahme der angemeldeten Kinder nach den Grundsätzen der sozialen und pädagogischen Dringlichkeit im Einzelfall, insbesondere unter Beachtung der nachfolgenden Prioritätskriterien:

a bei Teilzeitplätzen

- Kinder aus dem der Einrichtung gemäß Kindertagesstättenbedarfsplanung zugeordneten Einzugsbereich
- Lebensalter der Kinder
- Alleinerziehenden Status bzw. Berufstätigkeit/Ausbildung beider Elternteile
- besonderer familienergänzender Erziehungs- und Förderbedarf der Kinder

b bei Ganztagsplätzen

- Kinder aus dem der Einrichtung gemäß Kindertagesstättenbedarfsplanung zugeordneten Einzugsbereich
- Kinder von allein Erziehenden, die entweder erwerbstätig sind, eine Ausbildung absolvieren oder sich in Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt im Sinne des SGB II befinden
- besonderer familienergänzender Erziehungs- und Förderbedarf des Kindes

Die Platzvergabe und die einzelnen Kriterien können überprüft werden und sind in geeigneter Form (z.B. mittels amtlicher Bescheinigungen, Kopien des Arbeitsvertrages usw.) nachzuweisen.

§ 4

Besuch der Einrichtung, Öffnungs- und Schließzeiten

(1) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihr Kind sauber gewaschen und sauber gekleidet in die Einrichtung zu bringen. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.

(2) Dem Kind ist ein gesundes Frühstück (z. B. Obst, Rohkost, belegtes Brot) in einer Kindertagentasche mitzugeben.

(3) Am Morgen müssen die Kinder bis spätestens 9:30 Uhr rechtzeitig gebracht werden.

(4) Die Kinder müssen pünktlich mit Ende der Öffnungszeiten von den Erziehungsberechtigten abgeholt werden.

(5) Die Kindertagesstätte ist wie folgt geöffnet:

Regelöffnungszeit:

vormittags von 07:30 Uhr – 12.15 Uhr

nachmittags von 14:00 Uhr – 16:00 Uhr

Ganztagsbetreuung:

ab 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr

(6) Die Kindertagesstätte ist an folgenden Tagen geschlossen:

- Samstagen, Sonntagen und Feiertagen,
- die Woche nach Ostern
- drei Wochen in den Sommerferien
- zwischen Weihnachten und Neujahr (mind. fünf Schließtage)

Über evtl. Änderungen, Brückentagen sowie zusätzliche Schließtagen werden die Erziehungsberechtigten rechtzeitig informiert

(7) Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung, dienstlicher Verhinderung, zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten, betrieblicher Mängel oder Streik) geschlossen bleiben, werden die Personensorgeberechtigten hiervon schnellstmöglich unterrichtet.

(8) Fehlt ein Kind (krankheits-oder aus sonstigen Gründen) ist dieses direkt in der Kita abzumelden.

(9) Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.

§ 5 Aufsichtspflicht

(1) Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Betreuungskräfte für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthalts der Kinder in der Tagesstätte einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen und ähnliches.

(2) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übergabe des Kindes an die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten. Haben die Personensorgeberechtigten erklärt, dass das Kind den Weg nach Hause alleine zurücklegen darf, endet die Aufsichtspflicht mit Verlassen der Kindertagesstätte.

(3) Auf dem Weg zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

(4) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z. B. Feste o. ä.) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

§ 6

Krankheitsfälle, Medikamentenabgabe

(1) Bei Erkrankung eines Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in diesem Falle ausgeschlossen.

(2) Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie - die Einrichtung wieder besucht, muss dies mit dem behandelten Arzt abgeklärt werden.

(3) Bei ersten Anzeichen einer Krankheit wie Fieber, Erbrechen, Husten, Halsschmerzen, Ausschläge usw. sind die Kinder nicht in die Kindertagesstätte zu bringen.

(4) Sollte das Kind im Verlauf des Kindertagesstätten Besuches Anzeichen von Krankheiten zeigen, müssen die Erziehungsberechtigten bei Aufforderung durch das Kindertagesstätten Personal ihr Kind unverzüglich abholen.

(5) Medikamente werden in der Einrichtung grundsätzlich nicht verabreicht.

§ 7

Versicherung

(1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert

- auf dem direkten Weg von der Wohnung zur Einrichtung oder dem Ort, an dem eine Veranstaltung der Einrichtung stattfindet,
- während des Besuchs der Einrichtung,
- bei Ausflügen und Besichtigungen sowie bei Feiern, die von der Einrichtung organisiert sind.

(2) Die Leistungen der Unfallversicherung beziehen sich nur auf Personenschäden, nicht auf Sachschäden oder Schmerzensgeld.

(3) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.

(4) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung persönlicher Gegenstände des Kindes, wie z.B. Kleider, Brillen, Spiel- und Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.

(5) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 8

Abmeldung, Ausschluss

(1) Die Abmeldung ist grundsätzlich nur mit einer vierwöchigen Frist zum Monatsende möglich. Sie ist schriftlich der Leitung der Einrichtung zu übergeben.

(2) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende insbesondere ausgeschlossen werden, wenn

- das Kind die Einrichtung über einen zusammenhängenden Zeitraum von länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
- das Kind besonderer Hilfen bedarf, die von der Einrichtung trotz erheblicher Bemühungen nicht geleistet werden kann,
- das Kind Verhaltensmuster einer massiven Selbst- oder Fremdgefährdung zeigt, die unter Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten der Einrichtung nicht abgestellt werden können,
- der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde,
- mangelnde Bereitschaft zur Zusammenarbeit besteht,
- die Erziehungsberechtigten die in dieser Satzung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten,
- erhebliche, nicht ausräumbare Auffassungsunterschiede über das Erziehung-, Bildungs- und Betreuungskonzept zwischen Eltern Träger und Leitung bestehen, so dass eine angemessene Förderung der Gesamtentwicklung des Kindes trotz mehrfacher Einigungsbemühungen nicht mehr möglich und die Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses dem Träger nicht zumutbar ist,
- die Einrichtung geschlossen wird.

§ 9

Elternbeitrag

(1) Für den Besuch der Kindertagesstätten werden gemäß § 13 KitaG zur anteiligen Deckung der Personalkosten Elternbeiträge erhoben.

(2) Elternbeiträge sind grundsätzlich in vollen Monatsbeiträgen auch während urlaubs- und betriebsbedingter Schließtagen der Einrichtung, Schließzeiten aus besonderem Anlass (z.B. wegen höherer Gewalt oder Streik) sowie für Fehltage der Kinder zu entrichten.

(3) Vom Elternbeitrag im Kindergarten befreit sind gemäß § 13 Abs. 3 KitaG alle Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr.

(4) Für Kinder unter zwei ist ein Elternbeitrag zu entrichten, der vom Einkommen der Eltern abhängig ist und vom Jugendhilfeausschuss in Form einer Elternbeitragstabelle differenziert nach Teilzeit- und Ganztagsbetreuung festgesetzt wird.

(5) Falls entgegen der Kindertagesstättenbedarfsplanung ortsfremde Kinder (Kinder mit Erstwohnsitz außerhalb der Ortsgemeinden Einselfthum und Immesheim) aufgenommen werden, müssen die Erziehungsberechtigten hierfür die anfallenden Soll-Elternbeiträge,

welche eigentlich vom Land erstattet werden, übernehmen, solange das Kind die Einrichtung besucht. Solche Kinder dürfen erst nach Rücksprache mit dem Jugendamt, dem Träger sowie der Einrichtungsleitung, so lange freie Plätze gemäß der Betriebserlaubnis vorhanden sind, aufgenommen werden. Benötigt ein Kind gem. § 3 Abs. 3 einen Platz in der Einrichtung, und alle Plätze gemäß Betriebserlaubnis sind belegt, muss das ortsfremde Kind die Einrichtung verlassen.

§10

Verpflegungspauschale/Aktionsgeld

- (1) Zusätzlich zum Elternbeitrag wird gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 KitaG für die Mittagverpflegung der Kinder eine monatliche Verpflegungspauschale erhoben.
- (2) Die Verpflegungspauschale ist auch für elternbeitragsfreie Kinder zu entrichten.
- (3) Die Verpflegungspauschale wird immer als voller Monatsbeitrag erhoben, gleichgültig zu welchem Zeitpunkt die Aufnahme tatsächlich erfolgt (Beispiel: Kind nimmt ab 20.01. am Mittagessen teil → Verpflegungspauschale ist für den ganzen Monat Januar zu entrichten).
- (4) Es stehen vier Modelle zur Auswahl: Verpflegungspauschale für zwei, drei, vier bzw. für fünf Tage in der Woche. Für das Mittagessen wurden 2,50 € kalkuliert. Für zwei Mittagessen in der Woche sind mtl. 20,00 €, für drei Mittagessen in der Woche sind mtl. 30,00 €, für vier Mittagessen in der Woche sind mtl. 40,00 € und für fünf Mittagessen in der Woche sind mtl. 50,00 € zu entrichten. Ein Tarifwechsel innerhalb eines Monats ist nicht möglich.
- (5) Individuelle Ernährungsangebote (aus religiösen oder körperlichen Gründen) können nur nach Absprache und vorhandenen Möglichkeiten angeboten werden.
- (6) Nimmt ein Kind zusammenhängend für mehr als einen Monat krankheitsbedingt oder für den gleichen Zeitraum aus anderen zwingenden Gründen (Eltern-Kind-Kur oder betriebsbedingter Auslandsaufenthalt der Elternteile) nicht an der Verpflegung teil und liegt eine entsprechende schriftliche Bescheinigung vor, ist für den genannten Zeitraum keine Verpflegungspauschale zu zahlen.
- (7) Für den Monat August (Ferienmonat) ist keine Verpflegungspauschale zu entrichten.
- (8) Für jeden Monat ist für jedes Kind ein Pauschalbeitrag i. H. v. 2,00 € für Getränke und besondere Aktionen (Aktionsgeld) zu bezahlen. Dieser Betrag kann halbjährlich überwiesen oder eingezogen werden. Fälligkeiten: 01.05. und 01.11. (jeweils 12,00 €) eines jeden Jahres.

§ 11

Beginn und Ende der Zahlungspflicht

- (1) Die Elternbeiträge und die Verpflegungspauschalen sind zum 5. des laufenden Monats fällig, frühestens jedoch nach Zugang des entsprechenden Bescheides.
- (2) Die Zahlungspflicht beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte bzw. am entsprechenden Ganztagsangebot und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind abgemeldet oder beitragsfrei bzw. vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen wird.

(3) Für Kinder, die nach über vier Wochen Abwesenheit weder entschuldigt noch abgemeldet werden, bleibt die Zahlungspflicht noch für den laufenden Monat bestehen.

(4) Zur Zahlung verpflichtet sind die Erziehungsberechtigten oder andere Unterhaltsverpflichtete, auf deren Antrag ein Kind in die kommunale Kindertagesstätte aufgenommen wird.

(5) Falls Kinder wegen eines Streiks des Kindergartenpersonals die Einrichtung nicht besuchen können, erfolgt die Erstattung der Verpflegungspauschale für den Streikzeitraum nur, falls der Streik zusammenhängend länger als vier Wochen war.

(6) Offene Posten: Offene Posten durchlaufen das übliche Mahnverfahren. Bei erfolglosen Versuchen des Mahnverfahrens kann das öffentlich-rechtliche Mahn- und Vollstreckungsverfahren betrieben werden. Es wird aber auch mit anderen geeigneten Mitteln versucht die offenen Posten zu minimieren.

§ 12 Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt (siehe hierzu § 3 KitaG sowie Elternausschuss-Verordnung).

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. § 10 Abs. 4 tritt abweichend zum 01.04.2018 in Kraft.

Einselthum, 14.03.2017

(Baumrucker)
Ortsbürgermeisterin



Allgemeine Hinweise:

Gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.